



Protokollauszug vom

04.03.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde- und Zivilstandswesen:

Gebühren Listenauskünfte Einwohnerkontrolle Teilrevision der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/263

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderungen der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren werden auf den 1. Mai 2026 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffern 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die Anpassungen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtsammlung zu veröffentlichen.
4. Gegen Dispositivziffern 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag Rekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
5. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen, Einwohnerkontrolle; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U:  
Ansgar Simon

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) können Einwohnerkontrollen Personendaten von Einwohnerinnen und Einwohnern nach bestimmten Kriterien geordnet in Form von Listen an private Stellen bekannt geben (sog. «Listenauskünfte»), wenn diese für ideelle Zwecke verwendet und nicht weitergegeben werden. Ideelle Zwecke verfolgen allgemein Vereine, Organisationen und Institutionen im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen. Zu den Personendaten, die bekannt gegeben werden können, gehören gemäss § 18 Abs. 1 MERG Name, Vorname, Adresse und Datum von Zu- und Wegzug, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort werden bekannt gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Zuzugs- und Wegzugsort dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Künftig erfolgt die Etikettierung des Postversands nicht mehr durch die Einwohnerkontrolle, sondern durch die Gesuchstellenden der Listenauskünfte selbst. Zudem werden die Orts- und Quartiervereine nicht mehr von der Gebührenpflicht ausgenommen, was der bisherigen, jedoch nicht schriftlich festgehaltenen Praxis entsprach. Aus diesem Grund braucht es eine Anpassung der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren.

### **2. Gebühren für Listenauskünfte an Private**

Bisher erfolgte bei Listenauskünften in Bezug auf Adressen eine Etikettierung der Couverts der Gesuchstellenden mit Adressetiketten. Aus Datenschutzgründen wurde diese Etikettierung von den Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle vorgenommen, was mit entsprechendem Personalaufwand verbunden war. § 19 Abs. 1 MERG erlaubt der Gemeinde diese Daten an Private bekannt zu geben, sofern diese ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Von den Gesuchstellenden wird eine schriftliche Bestätigung zur gesetzeskonformen Verwendung eingefordert. Eine Überprüfung der Abläufe hat ergeben, dass die schriftliche Bestätigung den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, weshalb auf eine Etikettierung durch die Einwohnerkontrolle zu verzichten ist. Neu erhalten die Gesuchstellenden die gewünschten Adressdaten in Form von Adressetiketten und nehmen die Etikettierung und den Versand selbst vor. Zudem werden Listenauskünfte nicht nur in Form von Adressetiketten, sondern auch in Form von Listen erteilt, weshalb die Formulierung in Art. 15 Abs. 3 lit. e der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren zu eng gefasst und von «Etikettierung bei Listenauskünften an Private» auf «Listenauskünfte an Private» zu ändern ist.

Der Stundenansatz von 110 Franken pro Stunde zur Deckung des Aufwands bleibt unverändert. Der Aufwand der Einwohnerkontrolle umfasst dabei insbesondere die Prüfung des Gesuchs, die Vorbereitung und Unterzeichnung einer Datenschutzvereinbarung, die Parametrisierung der Auswertung aus dem Einwohnerregister, die Prüfung der Auswertung sowie deren Zustellung an die Gesuchstellenden. Der Aufwand für die Aufarbeitung der Daten variiert je nach Anfrage. Bei einfachen Bekanntgaben kann die Einwohnerkontrolle die Daten eigenständig aus dem System abrufen. Komplexere Anfragen werden an den externen Software-Dienstleister zur Konfiguration weitergeleitet und der gesuchstellenden Person als Leistungen Dritter zusätzlich in Rechnung gestellt (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren).

### **3. Keine Gebührenbefreiung für städtische Orts- und Quartiervereine**

Gemäss einer langjährigen, in der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren jedoch nicht schriftlich festgehaltene Praxis, erfolgen Listenauskünfte an die städtischen Orts- und Quartiervereine kostenfrei. In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich zwei bis drei Listenauskunftsgesuche von städtischen Orts- und Quartiervereinen behandelt mit einem durchschnittlichen Aufwand von eins bis drei Stunden pro Listenauskunft. Neu sind auch von den städtischen Orts- und Quartiervereinen Gebühren für Listenauskünfte zu erheben. Zum einen verursachen Listenauskünfte einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Erhebung der Gebühr dient der Deckung dieses Aufwands. Zum anderen ist eine Gebührenbefreiung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht angezeigt. Auskünfte sind nach einer einheitlichen Praxis zu erteilen. Eine Begünstigung einzelner Organisationen würde zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gesuchstellenden führen, so beispielsweise gegenüber städtischen Jugendsportvereinen. Entsprechend dem Grundsatz der Gebührenpflicht (Art. 2 der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren) und da die Gebührenbefreiung nicht in der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren verankert ist, bedarf dies keiner Änderung der Verordnung.

### **4. Inkraftsetzung**

Die mit vorliegendem Beschluss erlassenen Anpassungen der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren sind auf den 1. Mai 2026 in Kraft zu setzen.

### **5. Amtliche Publikation und Aufnahme in die städtische Rechtssammlung**

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Anpassungen der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

## **6. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung oder interne Kommunikation vorgesehen. Die Orts- und Quartiervereine werden direkt informiert.

### **Beilagen:**

1. Anpassungen der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (Synopsis)
2. Anpassungen der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren (CRS)